

nach den anlässlich verschiedener – auch bei dem Untersuchungsgefangenen Kunzelmann – durchgeführter Zellenkontrollen gesammelter Erfahrungen nicht auszuschließen ist, daß das Buch oder seine wesentlichen Bestandteile an andere Gefangene weitergegeben wird.

Die Postsendung ist zur Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.

[Az: 500-49/71
1 PZ Ks 1/71]

Berlin, den 16. Okt. 1972
Landgericht Berlin, Strafkammer 8
Der Vorsitzende:
i. V. Paetzelt

Antwort des Bundesjustizministers an Rechtsanwalt Hannover

Bundesminister der Justiz
3133 E (245) – 6891/2 –

53 Bonn, den 6. November 1972

Herrn
Rechtsanwalt
Heinrich Hannover
28 Bremen
Unserer Lieben Frauen Kirchhof 24/25

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Generalbundesanwalt
Martin wegen seiner Äußerungen auf der Pressekonferenz
vom 9. Juni 1972*

Bezug: Ihre Schreiben vom 12. Juni und vom 19. Juni 1972

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hannover,
ich habe die den Gegenstand Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Generalbundesanwalt Martin bildenden Vorwürfe geprüft. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht jedoch kein Anlaß.

Die Äußerungen des Generalbundesanwalts sollten sich erkennbar auf einzelne Rechtsanwälte und konkrete Vorgänge beziehen. In diesem Zusammenhang ist immerhin bemerkenswert, daß gegen einen Rechtsanwalt aufgrund des Verdachts einer strafbaren Unterstützung von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe Haftbefehl erlassen wurde.

Der Generalbundesanwalt war grundsätzlich nicht gehindert, die Öffentlichkeit auf derartige Vorgänge hinzuweisen. Eine pauschale Verdächtigung der Rechtsanwaltschaft oder auch nur sämtlicher im Baader-Meinhof-Komplex tätigen Verteidiger kann den Äußerungen auf der Pressekonferenz bei unvoreingenommener Betrachtung nicht entnommen werden und war von Generalbundesanwalt Martin, wie seine dienstliche Stellungnahme ergibt, auch nicht beabsichtigt.

* Vgl. KJ 1972, 284 ff.

Die Äußerungen des Generalbundesanwalts sind in einem Teil der Presse unzutreffend wiedergegeben worden. Vor diesem Hintergrund habe ich für einige Ihrer Darlegungen durchaus Verständnis.

Die Vielzahl gegen Sie gerichteter Drohungen, die Sie als »Auswirkungen der Hetzkampagne« bezeichnen, sind schärfstens zu mißbilligen. Jedoch beruhen diese unverantwortlichen Handlungen erkennbar nicht auf dem Verhalten bzw. Äußerungen von Vertretern der Bundesanwaltschaft.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung
(Dr. Erkel)



Walter de Gruyter
Berlin · New York

Drexelius – Weber

**Die Verfassung
der Freien und
Hansestadt
Hamburg
vom 6. Juni 1952**

Kommentar

nebst Bürgerschaftswahlgesetz, Geschäftsordnung der Bürgerschaft, Senatsgesetz, Geschäftsordnung des Senats, Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht, Richterwahlbestimmungen des

Hamburgischen Richtergesetzes, Gesetz über Verwaltungsbehörden, Bezirksverwaltungsgesetz, Gesetz über die Wahl der Bezirksabgeordneten

Zweite, neubearbeitete Auflage

Oktav. XII, 293 Seiten.
1 Farbtafel, 1 Falttafel.
1972. Ganzleinen DM 56,—
ISBN 3 11 003781 5
(Sammlung Guttentag)

Die 2. Auflage umfaßt das Staats- und Verwaltungsrecht sowie die Staatspraxis des Stadtstaates und setzt sich mit der kollegialen Landesregierung, dem Senat, und

seinen Ämtern und Kommissionen auseinander. Zum ersten Mal wird die Geschäftsordnung des Senats veröffentlicht. Neben dem Recht des Landesparlaments, der Bürgerschaft, nimmt die Verwaltung mit den historischen Deputationen der Fachbehörden und der Bezirksverwaltung einen breiten Raum ein. Beigegeben sind das Gesetz über die Wahl der Bezirksabgeordneten, eine schematische Übersicht über die Verwaltung und eine Tafel mit den hamburgischen Flaggen und Wappen.